

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

Die Versicherungswirtschaft ist durch das Verbraucherkreditrichtlinie-Umsetzungsgesetz als Kreditgeber von Immobiliarkrediten sowie durch die im Gesetz vorgesehenen Änderungen in der Preisangabenverordnung (PAngV) als Anbieter von Versicherungen (Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Sachversicherungen und Restkreditversicherungen) betroffen.

Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht ausschließlich Effektivzinsvorschriften bei Verbraucherkrediten vor. Immobiliardarlehen sind durch die Richtlinie gerade nicht geregelt. Eine Ausweitung der in der Richtlinie bewusst verbraucherkreditspezifisch ausgestalteten Effektivzinsvorschriften auf Immobiliarkredite lehnen wir daher ab. Um Wettbewerbsnachteile für deutsche Immobiliarkreditgeber und Versicherer zu verhindern, sollte der deutsche Gesetzgeber der aktuell auf europäischer Ebene intensiv diskutierten Ausgestaltung des effektiven Jahreszinses bei Immobilienkrediten nicht vorgehen.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 PAngV sollte die Einbeziehung von Kosten für Versicherungen in den effektiven Jahreszins auf Verbraucherdarlehen beschränken. Für Immobiliarkredite sollte sinngemäß die Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV alt bestehen bleiben, nach der zwingend vorausgesetzte Restkreditversicherungen in den Effektivzins eingerechnet werden.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5444
Fax: +49 30 2020-6444

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Katharina Edzard-Heinke
Kapitalanlagen
E-Mail: k.edzard-heinke@gdv.de

www.gdv.de

A. Position zur Verbraucherkreditrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

I. Bedeutung des Gesetzes für die Versicherungswirtschaft

Versicherer vergeben im Rahmen ihrer Kapitalanlagetätigkeit Immobiliarkredite im Rahmen der privaten Baufinanzierung. Daher sind die auf den Immobiliarkredit anwendbaren Regelungen des Gesetzes für die Versicherer in ihrer Position als Kreditgeber relevant. Daneben sind sie durch die Regelungen, die das Gesetz in der PAngV vorsieht, auch als Anbieter von Versicherungen (Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Sachversicherungen und Restkreditversicherungen) maßgeblich betroffen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die versicherungsspezifischen Regelungen des Umsetzungsgesetzes. Alle übrigen Anliegen der Versicherungswirtschaft sind mit denen der Kreditwirtschaft (ZKA) deckungsgleich.

II. Zu Art. 6 - Neufassung des § 6 Abs. 3 PAngV

a) Keine Einbeziehung von Kosten für Versicherungen und anderen Zusatzleistungen bei Immobiliarkrediten in den § 6 Abs. 3 PAngV

Die Regelung des § 6 Abs. 3 PAngV sollte die Einbeziehung von Kosten für Versicherungen und anderen Zusatzleistungen in den effektiven Jahreszins auf Verbraucherdarlehen beschränken. Für Immobiliarkredite sollte sinngemäß die Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV alt bestehen bleiben.

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 PAngV sieht vor, dass nicht - wie bisher - nur zwingend vorausgesetzte Restkreditversicherungen (Versicherungen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Darlehensnehmers vorsehen), in den Effektivzins einzurechnen sind, sondern jegliche Versicherungen und andere Zusatzleistungen, soweit sie Voraussetzung für den Kreditvertrag sind. Des Weiteren wurde die Ausnahmenvorschrift für Kosten von Sicherheiten gestrichen. Die vorgeschlagene Neufassung ist für den von der VerbraucherkreditRL harmonisierten Bereich der Verbraucherdarlehen auch zutreffend. Für die von der Richtlinie nicht geregelten Immobiliardarlehen ist

diese Erweiterung der Regelung jedoch nicht erforderlich und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

Keine Vorgaben der EU-Richtlinie für Immobiliendarlehen

Die Einbeziehung des Immobiliarkredits in die PAngV ist nicht durch die Richtlinie veranlasst. Wir lehnen es daher kategorisch ab, dass die auf der europäischen Ebene bewusst verbraucherkreditspezifisch ausgestalteten Effektivzinsvorschriften in Deutschland auch auf Immobiliendarlehen zur Anwendung kommen. Die Ausgestaltung des effektiven Jahreszinses bei Immobiliendarlehen wird derzeit auf europäischer Ebene intensiv diskutiert. Deutschland sollte einer einheitlichen europäischen Lösung in diesem Bereich nicht unnötig vorgreifen.

Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditgeber

Die Einbeziehung jeglicher Versicherungen in den effektiven Jahreszins, deren Abschluss Voraussetzung für den Kredit an sich oder zu den vorgesehenen Vertragskonditionen ist, bedeutet in der Praxis eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Kreditgeber.

Gerade im Hinblick auf die von der VerbrauchercreditRL angestrebte Vergleichbarkeit von Effektivzinsangaben im europäischen Binnenmarkt sind unterschiedliche nationale Vorgaben für die Einbeziehung von Kosten für Versicherungen in die Effektivzinsangabe kontraproduktiv. Eine Vergleichbarkeit von Angeboten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten wird für den Kunden kaum möglich sein. Dies wird an zwei Beispielen deutlich:

- Kosten einer regelmäßig vom Darlehensgeber geforderten Gebäude-Feuerversicherung: Bei einem deutschen Angebot müssten diese in den Effektivzins eingerechnet werden, bei einem zweiten Angebot aus einem anderen Mitgliedstaat jedoch nicht, obwohl eine Feuerversicherung auch dort vom Kreditgeber in der Regel verlangt wird.
- Grundbuchgebühren: Sie wären bei einem deutschen Angebot einzurechnen, bei einem zweiten Angebot aus einem anderen Mitgliedstaat jedoch nicht, die entsprechenden Kosten fallen jedoch selbstverständlich auch dort an.

Gleichbehandlung von Versicherungen und Banken

Nicht nur bei der grenzüberschreitenden Kreditvergabe wird die angestrebte Vergleichbarkeit von Effektivzinsangaben konterkariert. Ebenso

wären die Effektivzinsangaben für Immobiliarkredite von Banken einerseits und Immobiliarkredite von Versicherern andererseits nicht mehr vergleichbar. Während eine Bank die Kosten von Versicherungen nicht einberechnen muss, weil ihr die Kosten nicht bekannt sind, muss das Versicherungsunternehmen als Kreditgeber diese Kosten einrechnen, sofern der Vertragsabschluss am selben Tag erfolgt. Diese Regelung würde zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungsunternehmen führen.

Kapitallebensversicherung als Tilgungssurrogat

Sparleistungen, die für ein Tilgungsersatzinstrument (Bausparvertrag, Kapitallebensversicherung oder sonstiges Sparprodukt) erbracht werden, sind zutreffender Weise nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit einzubeziehen. Wie bereits der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 näher ausführt, ist dies u. a. dadurch bedingt, dass es sich bei Sparleistungen nicht um Kosten des Kredits handelt.

Einen Hinweis dafür, dass europaweit gerade keine Ansparleistungen einer Kapitallebensversicherung oder eines anderen Zusatzvertrages in die Effektivzinsberechnung einbezogen werden, bietet das für Immobiliardarlehen zu verwendende Europäische Standardisierte Merkblatt, das aus der Empfehlung der EU-Kommission über vorvertragliche Informationen, die von Darlehensgebern wohnungswirtschaftlicher Darlehen zu erteilen sind, übernommen wurde. Danach muss der Darlehensgeber „über die Höhe und Anzahl der zur Vermögensbildung zu leistenden regelmäßigen Zahlungen“ informieren und klarstellen, ob der Kreditvertrag an den vom Darlehensgeber angebotenen Vermögensbildungsvertrag (z. B. Kapitallebensversicherung) gebunden ist. Damit ist der Darlehensnehmer ausreichend informiert. Eine Einbeziehung von Sparvorgängen in den Effektivzins sieht das Merkblatt hingegen aus gutem Grund gerade nicht vor.

Eine Einbeziehung von Ansparleistungen in den Effektivzins hätte zur Konsequenz, dass der effektive Jahreszins bei einem Kreditvertrag mit einem Tilgungsersatzinstrument – z. B. im Vergleich zu einem Annuitätendarlehen – mit einem mehrfachen, des bisher anzugebenden Effektivzinssatzes, ausgewiesen werden müsste. Die Konsequenz wäre die Angabe eines für den Verbraucher irreführend hohen Effektivzinssatzes, mit der Folge, dass Kreditvertragsprodukte mit einem Tilgungsersatzinstrument aufgrund der irreführenden Preisangabe nicht mehr konkurrenzfähig wären. Die entsprechenden Auswirkungen für die Versicherungswirt-

schaft, die Kreditwirtschaft sowie den Bausparkassensektor wären weitreichend negativ.

Immobilienkreditvertrag und Sachversicherungen

Es besteht kein Bedarf, die Kosten von Sachversicherungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in den Effektivzins einzubeziehen. Die Kosten dieser Versicherungen muss der Darlehensgeber vorvertraglich bereits angeben. Damit ist der Verbraucher über die Kosten der Versicherung in ausreichendem Maße informiert, ohne dass gleichzeitig der effektive Jahreszins durch die Kosten der Sachversicherung verzerrt wird.

Darüber hinaus liegt der Abschluss einer Sachversicherung im eigenen Interesse des Kreditnehmers und zwar unabhängig von der gewählten Finanzierung. Er sichert sich somit gegen erhebliche Risiken (z. B. Feuer) ab, die ohne Versicherung im Schadenfall oft zum finanziellen Ruin des Kreditnehmers führen würden. Zudem macht bei langfristigen, über einen Zeitraum von über 30 Jahren abgeschlossenen Immobilienkrediten, die Einbeziehung von in der Regel technisch einjährigen Sachversicherungen wenig Sinn, da deren Kosten nicht für die Laufzeit des Kredites, sondern nur für das erste Jahr bekannt sind.

Wir halten es daher für erforderlich, Kosten für Versicherungen und andere Zusatzleistungen sowie Kosten für Sicherheiten bei Immobiliendarlehen im Sinne des § 503 BGB -neu- mit Ausnahme der zwingend vorausgesetzten Restschuldversicherungen grundsätzlich aus der Regelung des § 6 Abs. 3 PAngV auszunehmen.

In § 6 Abs. 3 PAngV ist daher folgende Ergänzung aufzunehmen:

„In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind als Gesamtkosten [...],

mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

...

4a. Kosten für Versicherungen, mit Ausnahme der Restkreditversicherungen, und andere Zusatzleistungen, die in Zusammenhang mit Immobiliendarlehen abgeschlossen werden;

6. Kosten für Sicherheiten bei Immobiliendarlehen“

Auch der Bundesrat hat sich bereits dafür ausgesprochen, die Kosten für die Sicherheiten bei Immobiliendarlehen nicht in den effektiven Jahreszins einzurechnen.

b) Beiträge zu Lebensversicherungen, die als Sicherheit abgetreten werden, sind keine Kosten für Sicherheiten im Sinne des gestrichenen § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV

Bei der Streichung des § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV besteht aus Gründen der Rechtssicherheit folgender Klarstellungsbedarf:

Aufgrund der Streichung sind künftig Kosten von Sicherheiten in den Effektivzins einzubeziehen. Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass Lebensversicherungen, die als Sicherheit für den Kreditvertrag abgetreten werden, keine Sicherheit im Sinne des gestrichenen § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV darstellen. Für Kosten von in zeitlichem Zusammenhang mit einem Kreditvertrag abgeschlossenen Lebensversicherungen, die als zusätzliche Sicherheit für einen Kredit abgetreten werden, gilt die Regelung des § 6 Abs. 3 PAngV als *lex specialis*. Damit sind diese Kosten nicht als "Sicherungskosten" im Sinne des nunmehr gestrichenen § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV zu qualifizieren.

Ergänzend erscheint es uns erforderlich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass es sich bei den Kosten für Sicherheiten im Falle der Abtretung einer Lebensversicherung an den Darlehensgeber als Sicherheit für den Immobiliarkredit nur um diejenigen Kosten handelt, die mit dem Abtretungsvorgang (Abtretung des Auszahlungsanspruchs des Versicherungsnehmers an den Kreditgeber) verbunden sind.

B. Position zum zivilrechtlichen Teil der Zahlungsdiensterichtlinie

Im vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der EU-Richtlinie wird in § 675 j BGB-E der Artikel 54 der EU-Zahlungsdiensterichtlinie adäquat umgesetzt. So ermöglicht der derzeitige Wortlaut, dass ein Zahlungsvorgang sowohl vor (Einwilligung) als auch nach seiner Ausführung (Genehmigung) autorisiert werden kann. Damit können Zahlungsverkehrsinstrumente wie das heutige Einzugsermächtigungsverfahren, die ohne eine im Voraus erteilte Autorisierung des Zahlers operieren, weiterhin genutzt werden.

Mit Bestätigung des Artikels 54 der EU-Richtlinie durch den Gesetzentwurf können neben den zukünftigen SEPA-Lastschriftmandaten auch bestehende Einzugsermächtigungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum weiterhin genutzt werden.

Auf dieser Basis sind nun effiziente und verbraucherorientierte Migrationskonzepte zur Einführung der neuen SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente zu entwickeln und durch die Kreditwirtschaft umzusetzen, sodass eine frühe und wie von der EU-Kommission geforderte marktgetriebene Migration auf die neuen europaweiten SEPA-Verfahren möglich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des BMJ werden die inhaltlichen Anforderungen der deutschen Versicherungswirtschaft an eine erfolgreiche SEPA-Migration uneingeschränkt abgedeckt, sodass hier kein Änderungsbedarf besteht.

Daher wäre es aus Sicht der Versicherungswirtschaft sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie in der vorliegenden Fassung realisiert würde und somit eine marktorientierte SEPA-Migration nicht durch zusätzliche rechtliche Vorgaben – wie beispielsweise eine gesetzliche Umstellungshilfe bei der Mandatsproblematik – beeinträchtigt wird.

Berlin, März 2009